

RICHTLINIE zur Förderung von Investitionen in Stätten der Jugendarbeit

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein vom 24. September 2004 - II 543 - 462.460 (Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 830)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1** Gem. § 11 Sozialgesetzbuch VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Ziel der Förderung gem. dieser Richtlinie ist es, Stätten der Jugendarbeit zu schaffen und zu erhalten, um Angebote gem. § 11 SGB VIII vorzuhalten und zu verbessern.
Hierzu gehören insbesondere
- die Erhöhung der Anzahl der Stätten der Jugendarbeit,
 - der Erhalt der bestehenden Angebote durch Modernisierungen und zeitgemäße Gestaltungen,
 - die Sicherstellung eines preiswerten Angebots.
- 1.2** Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach §§ 79 und 82 SGB VIII sowie nach § 22 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) Schleswig-Holstein, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Schleswig-Holstein Zuwendungen für den Erwerb, Neu-, Um- und Ausbau von Stätten der Jugendarbeit freier und kommunaler Träger.
- 1.3** Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bürgerschaftliches Engagement wird bei der Entscheidung berücksichtigt.
- 1.4** Die Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie ist auf drei Jahre befristet; sie ist in diesem Zeitraum einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unterziehen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1** Vorrangig gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Jugendherbergen sowie Jugendbildungsstätten und anderen Stätten der (offenen) Jugendarbeit.
- 2.2** Als Investitionsmaßnahmen können gefördert werden:
- 2.2.1 der Erwerb von Gebäuden,
 - 2.2.2 der Neu-, Um- und Ausbau,
 - 2.2.3 und damit im Zusammenhang stehend die Erneuerung, die zusätzliche Schaffung oder die Verbesserung von Außenanlagen, sofern sie eine pädagogische Funktion erfüllen.

3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 74 und 75 SGB VIII, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Geförderte Maßnahmen unterliegen in der Regel einer Zweckbindung bzw. Nutzungsbindung von 25 Jahren.
- 4.2** Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen nach Nr. 2 gewährt, die in Schleswig-Holstein verwirklicht werden.
- 4.3** Maßnahmen, die auf unzureichende Durchführung der Bauunterhaltung zurückzuführen sind, können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.
- 4.4** Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat schlüssig darzulegen, wie die Folgekosten für den Betrieb der Einrichtung finanziert werden sollen.
- 4.5** Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung aus Mitteln des Trägers. Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare andere öffentliche Fördermittel nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung auf die Zuwendung.
- 4.6** Der Anteil von Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes soll in der Regel 50 %, in begründeten Ausnahmefällen 70 % nicht überschreiten.
- 4.7** Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse auf der Grundlage der in dem Zuwendungsbescheid vorgegebenen Kriterien zu berichten und damit die Grundlage für eine Überprüfung der Zielerreichung zu schaffen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1** Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bei freien Trägern oder von nicht rückzahlbaren Zuweisungen bei öffentlichen Trägern gewährt.
- 5.2** Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

- 5.3** Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nach baufachlicher Prüfung der Kostengruppen nach DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) auf Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Für die Erstausrüstung (Kostengruppe 600) können in einem Beschaffungsplan dargestellte notwendige Einrichtungskosten in der Regel bis zu 10 % der Kostengruppen 300 bis 500 als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 5.4** Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers können bis zu 70 % des Aufwandes, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Als Eigenleistungen gelten sowohl die Arbeitsleistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers selbst als auch die ihrer oder seiner eigenen Arbeitskräfte. Hierfür ist bei der Antragstellung eine prüfbare Einzelaufstellung mit Massen- und Kostenansätzen einzureichen und nach Beendigung der Maßnahmen die ordnungsgemäße Durchführung zu bescheinigen.
Die Zuwendungen dürfen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- 5.5** Grundsätzlich förderfähig sind Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 15.000 € betragen.
- 5.6** Die Förderquote beträgt in der Regel bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 25.500 €. Für Jugendherbergsbaumaßnahmen und andere Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beträgt der Fördersatz bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern diese Maßnahmen im Landeshaushalt getrennt veranschlagt und in den Haushaltserläuterungen ausgewiesen sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Beim Neu-, Um-, Ausbau und bei Instandsetzungen von Einrichtungen der Jugendarbeit ist darauf zu achten, dass umweltverträgliche Werkstoffe Verwendung finden und Lärmschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Schonung der Umwelt muss ein Leitgedanke der Bauplanung und -ausführung sein.
- 6.2** Die Bauplanung und -ausführung ist so durchzuführen, dass die Einrichtung auch von Behinderten zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden kann.
- 6.3** Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

- 7.1.1 Anträge sind auf Formblättern über das zuständige Jugendamt, das seine Stellungnahme hierzu abgibt, bei Baumaßnahmen an Jugendherbergen direkt an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Die Formblätter (Antragsunterlagen) können beim Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein angefordert werden.
- 7.1.2 Bei der Antragstellung ist im Rahmen der Erläuterung des Raumprogramms und der Nutzungskonzeption darzulegen, inwieweit Aspekte der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f Gemeindeordnung), der Integration von Behinderten und der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen berücksichtigt worden sind.
- 7.1.3 Anträge sind so rechtzeitig schriftlich einzureichen, dass eine baufachliche Prüfung gem. Ziffer 6 ZBau der Antragsunterlagen vor Beginn der Maßnahme erfolgen kann.
- 7.1.4 Die Antragsunterlagen sind in der Regel 4fach einzureichen.

7.2 Bewilligung und Auszahlung

- 7.2.1 Über die Gewährung bzw. Ablehnung der Zuwendung erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
- 7.2.2 Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat die bewilligte Zuwendung mit einem formalen Antrag (Mittelanforderung) anzufordern.
- 7.2.3 Bewilligte Zuwendungen an Kommunen bis zu 500.000 € können zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Wenn die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird, entsteht dadurch auch kein Zinsanspruch nach § 117 a Abs. 4 LVwG.
- 7.2.4 Bewilligte Zuwendungen an Dritte (ohne Kommunen) bis zu einer Höhe von 50.000 € können zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Zuwendung muss in diesem Fall aber spätestens sechs Monate nach Auszahlung verwendet werden.

7.3 Nachweis der Verwendung

- 7.3.1 Auf die Vorlage eines Zwischennachweises wird verzichtet, sofern die Durchführung der gesamten Maßnahme nicht länger als drei Jahre dauert.
- 7.3.2 Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat spätestens sechs Monate nach Ende der Maßnahme der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis über das Jugendamt vorzulegen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch einen formalen Verwen-

dungsnachweis und erforderlichenfalls durch einen formalen Zwischennachweis zu führen.

- 7.3.3 Bei Zuwendungen unter 50.000 € kann ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen werden. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und die §§ 116, 117, 117a Landesverwaltungsgesetz (LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Einzelfall Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.
Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2006.

Hinweis:

Die Richtlinie ist weiter gültig bis zum 31.12.2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 1560)

Die Richtlinie ist weiter gültig bis zum 31.12.2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 1460)

Die Richtlinie ist weiter gültig bis zum 31.12.2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 1293)